

Handreichung des Fach-Promotionsausschusses Mathematik zur Bestellung von Betreuenden, Gutachtenden und Prüfungskommissionsmitgliedern vom 16. Juni 2026

Diese Handreichung erläutert die gängige Praxis des Fach-Promotionsausschusses Mathematik bei der Umsetzung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaft vom 2. Mai 2018 mit Änderungen vom 6. Mai 2020 und 15. Dezember 2021 (PromO).

Bestellung von (Co-)Betreuenden (Ausgestaltung von PromO § 7 (2)).

1. Im Regelfalle bestellt der Fach-Promotionsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer und ggf. weitere Co-Betreuerinnen und Co-Betreuer gemäß PromO § 7 (2) a). Falls aufgrund von Verbundforschungsabsprachen notwendig, kann der Fach-Promotionsausschuss stattdessen eine dreiköpfige Betreuungskommission gemäß PromO § 7 (2) b) einsetzen.
2. Ist die Betreuerin oder der Betreuer zeitlich befristet an der Universität Hamburg, so bestellt der Fach-Promotionsausschuss in der Regel eine zeitlich unbefristet an der Universität tätige Person als Co-Betreuerin oder Co-Betreuer, die oder der die Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers bei Fortgang der- oder desselben übernehmen kann. Insbesondere ist diese Co-Betreuerin oder dieser Co-Betreuer prüfungsberechtigt nach PromO § 3 a) oder in den in PromO § 3 Satz 2 geregelten Ausnahmefällen nach PromO § 3 b) bis e).

Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern (Ausgestaltung von PromO § 10 (2)).

1. Der Fach-Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei Gutachtende. Mindestens eine Betreuerin, ein Betreuer, eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer des Dissertationsvorhabens muss als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden (PromO § 10 (2) Satz 1).
2. Im folgenden wird eine Person als *Mitwirkende* eines Teils einer Dissertation bezeichnet, falls sie zu diesem Teil auf eine Weise beigetragen hat, die über die übliche Betreuungsarbeit hinausgeht. In der Regel ist eine Person *Mitwirkende* eines Teils einer Dissertation, wenn sie in einer aus diesem Teil hervorgehenden Publikation als Koautor genannt wird oder werden würde.
3. Grundsätzlich können Mitwirkende von Teilen der Dissertation als Gutachtende bestellt werden.
4. Personen, welche Mitwirkende eines Großteils der Dissertation sind, sollen nur als Gutachtende bestellt werden, wenn sie Betreuende oder Co-Betreuende sind.
5. Für jeden Teil der Dissertation soll mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht Mitwirkende oder Mitwirkender dieses Teils sein.
6. Für eine Bewertung mit *summa cum laude* müssen gemäß PromO § 10 (5) mindestens drei Gutachten vorliegen, von denen eines durch eine Person vorgelegt wird, die in den vergangenen fünf Jahren weder mit den Betreuenden noch mit der Kandidatin oder dem

Kandidaten ein gemeinsames Projekt oder eine gemeinsame Publikation hatte. Die Bestellung einer solchen Person kann bei Eröffnung des Verfahrens vorgeschlagen werden, um eine Nachbestellung eines zusätzlichen Gutachtens und die damit verbundene Verzögerung zu vermeiden.

Einsetzung von Prüfungskommissionen (Ausgestaltung von PromO § 9).

1. Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt dem Fach-Promotionsausschuss eine den folgenden Rahmenbedingungen genügende Prüfungskommission vor und benennt in diesem Vorschlage drei Mitglieder für die Ämter gemäß 7.
2. Für die Einsetzung von Prüfungskommissionen ist der Fachbereich Mathematik in drei Teilgebiete aufgeteilt: die reine Mathematik, die angewandte Mathematik und die Stochastik.
3. Im Regelfalle besteht die Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern. Die Prüfungskommission soll Mitglieder aus mindestens zwei verschiedenen Teilgebieten im Sinne von 2. haben.
4. Gutachtende, die Mitglieder oder Angehörige der Universität Hamburg sind, sind im Regelfalle Mitglieder der Prüfungskommission. Es besteht keine Erwartung, dass externe Gutachtende Mitglieder der Prüfungskommission sind; sie können aber als Mitglieder eingesetzt werden.
5. Gemäß PromO § 9 (2) Satz 1 müssen Personen, die nach PromO § 3 a) bis e) prüfungsberechtigt sind, die Mehrheit der Prüfungskommission ausmachen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss nach PromO § 3 a) prüfungsberechtigt sein.
6. Die Prüfungskommission hat in der Regel ein Mitglied, welches Mitglied der Universität Hamburg, aber kein unbefristeter Hochschullehrer an der Universität Hamburg ist, z.B. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder ein habilitiertes Mitglied der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter.
7. Die Prüfungskommission hat drei Mitglieder mit ausgewiesenen Ämtern: Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender (gemäß PromO § 9 (1) Satz 2), sowie Protokollführerin oder Protokollführer (gemäß PromO § 9 (1) Satz 3).
8. Gutachtende haben in der Regel keines der Ämter nach 7. inne.
9. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzende müssen prüfungsberechtigt nach PromO § 3 a) oder c) sein. Im Regelfalle sind sie unbefristet an der Universität Hamburg beschäftigt.
10. Die oder der Vorsitzende ist in der Regel aus einem Teilgebiet im Sinne von 2., welches nicht das Teilgebiet des Dissertationsthemas ist.
11. Es ist üblich, dass das Mitglied nach 6. das Amt der Protokollführerin oder des Protokollführers innehat.